

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DOKUMENTEN

Aus „Notitiae“ Nr. 31–33, Juli–September 1967, Seite 300 ff.

Die hier vorgelegten Lösungen besitzen keinen offiziellen Charakter, sie haben lediglich orientierenden Wert. Lösungen erhalten erst dann öffentliches Recht, wenn jeweils von der kompetenten Autorität in den „Acta Apostolicae Sedis“ promulgiert werden.

105. Ob die Entlassungsformeln in Nr. 29 c der *Instructio de Musica* in *Sacra Liturgia*, die gesänglich vorzutragen sind, auch den Segen des Priesters miteinschließen.

Antwort: Gemäß der letzten Erneuerung wird der Ritus zur Beendigung der Messe folgendermaßen gehalten: Gruß an das Volk, Segen und Entlassung. Entsprechend den jetzt (bisher) geltenden rubrizistischen Normen, in denen am Schluß der Messe die gesängliche Segensform allein dem Bischof zusteht, wäre das erste Element (der Gruß) mit Gesang vorzutragen, das zweite (der Segen) ohne Gesang, das dritte (die Entlassung) hinwiederum mit Gesang.

Es ist jedermann einsichtig, daß diese Vorgangsweise einfach nicht entspricht. Denn das Wichtigere ist ja doch der Segen, welchem hier weniger Bedeutung zukäme. Bisher hat man die Unvereinbarkeit weniger empfunden, da der Segen am Schluß stand, getrennt von der stillen Rezitation des *Placeat*. So besaß er sein Eigengewicht. Jetzt aber steht die Segensformel zwischen zwei anderen gesungenen Formeln. Daher erscheint der Übergang vom Gesang zur Rezitation und wieder zum Gesang wenig günstig. Deshalb soll vom Priester auch die Segensformel gesungen werden.

106. Muß die Aufforderung „Lasset uns beten“ vor der Antiphon zum Offertorium weiterhin gesprochen werden?

Antwort: Nein. Denn die der Antiphon zum Offertorium vorausgehenden Fürbitten werden durch eine Gebetseinladung des Priesters eingeleitet. Demgemäß würde die Aufforderung „Lasset uns beten“ eine Verdoppelung darstellen. In diesem Sinn wurde die Rubrik Nr. 18 des *Ordo Missae* durch die „*Variationes in Ordinem Missae inducendae*“ verbessert; der Einheitlichkeit halber gilt das für alle Messen, auch wenn keine Fürbitten gebetet werden.

107. Kann an Sonntagen die Nokturn mit nur drei Psalmen und drei Lesungen gebetet werden?

Antwort: Die Sonntage sind I. oder II. Klasse. Die Matutin hat aber nur eine Nokturn mit neun Psalmen und drei Lesungen. Nunmehr ist der Zweifel entstanden, ob man die Vereinfachung Nr. 19 der *Instructio altera* vom 4. Mai 1967 auch auf die Sonntage anwenden kann.

Der Sinn des Gesetzes ist, dem Bedürfnis der Priester entgegenzukommen, die an Sonntagen der Seelsorge-Arbeit obliegen und dadurch mehr beansprucht werden als an manchen Festen I. oder II. Klasse, die auf Wochentage fallen. Die Priester können demnach auch an Sonntagen die Matutin so beten, daß sie aus Invitatorium, Hymnus, drei von jetzt im Brevier enthaltenen neun Psalmen und drei Lesungen besteht.

108. Kann in Anbetracht der durch die *Instructio altera* gegebenen Möglichkeit, Daumen und Zeigefinger nach der Wandlung zu schließen, die Ablutio der Finger über den Kelch unterlassen werden?

Antwort: Die durch die *Instructio altera* (Nr. 12) gegebene Möglichkeit, Daumen und Zeigefinger nach der Wandlung nicht zu schließen, setzt voraus,

daß kein Hostienteilchen an den Fingern klebt, oder daß ein solches Hostienteilchen durch entsprechendes Abstreifen der Finger auf die Patene gelegt wird.

Wenn das genau beachtet wird, scheint es weder außerhalb noch gegen den Geist des Gesetzes zu sein, wenn die Ablutio der Finger über dem Kelch, die der Priester anschließend zu konsumieren hat, unterlassen wird. Denn in diesen Fällen fehlt der Grund zur Ablutio der Finger ebenso wie für das Schließen der Finger, d. h., es besteht keine Gefahr, daß ein Hostienteilchen verlorengeht oder entehrt wird.

Für diese Lösung sprechen auch hygienische Gründe, besonders nach dem Austeilen der Kommunion.

Aus „Notitiae“ Nr. 39, April 1968, Seite 133 ff.

ZUR INSTRUKTION ÜBER DEN KULT DES EUCHARISTISCHEN MYSTERIUMS

Zur Nr. 32:

109. Wann kann ein Priester, der schon zelebriert hat, die hl. Kommunion unter beiden Gestalten empfangen?

Antwort: Die Instruktion über den Kult des eucharistischen Mysteriums erlaubt in Nr. 32, 7 dem Diakon und dem Subdiakon, „*der seinen Dienst in der Missa pontificalis oder sollemnis ausübt*“, die hl. Kommunion unter beiden Gestalten. Es handelt sich hier um wirkliche Diakone und Subdiakone. Wenn daher ein Priester den Dienst eines Diakons oder Subdiakons ausübt und schon zelebriert hat und noch zelebrieren wird, darf er die hl. Kommunion unter beiden Gestalten nicht empfangen.

Im Fall der Konzelebration ist die Verfügung dagegen weiter. Die Kommunion unter beiden Gestalten kann „*allen gereicht werden, ... die einen wirklichen liturgischen Dienst ausüben*“ (Nr. 37, 8). In diesem Fall können alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, zur hl. Kommunion unter beiden Gestalten zugelassen werden, auch wenn sie Priester sind, die schon zelebriert haben oder noch zelebrieren werden.

Zur Nr. 62:

110. Können während der Aussetzung des Allerheiligsten Gebete zu Ehren der seligen Jungfrau Maria oder der Heiligen zugelassen werden?

Antwort: Bis jetzt war es in gewissen Gemeinschaften und Vereinigungen üblich, vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Gebete zu Ehren der seligen Jungfrau Maria zu verrichten, beispielsweise den Rosenkranz, oder Bittgebete zu den Heiligen, z. B. die Allerheiligenlitanei, eine Novene zur Vorbereitung auf das Fest eines Heiligen usw.

Nun taucht die Frage auf, ob das dem Buchstaben und dem Geist der Instruktion über den Kult des eucharistischen Mysteriums konform ist.

Von der einen Seite wird bemerkt, daß im Text der Instruktion kein Verbot enthalten sei. Von der anderen Seite werden die Worte in Nr. 62 derselben Instruktion: „*Während der Aussetzung ist alles so zu ordnen, daß die dem Gebet obliegenden Gläubigen an Christus den Herrn denken*“, mehr im